



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4912-026658

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Strafantragerfordernisses beim Straftatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, bei § 201a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches (StGB) sei es nicht zwingend erforderlich, dass der Staat unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrags eingreifen könne. Die Ausgestaltung des § 201a Absatz 3 StGB als Officialdelikt sei demgegenüber aus Gründen des Kinderschutzes geboten. Zudem vermeide sie den mit der Prüfung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung verbundenen Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden, zumal die betroffene Person selbst entscheiden können solle, ob sein in Bildaufnahmen festgehaltener Intimbereich Gegenstand eines Strafverfahrens werden solle.

Aus diesem Grund solle § 205 Absatz 1 StGB (Strafantrag) dahingehend geändert werden, dass § 201a Absatz 1 und 2 StGB als absolute Antragsdelikte, § 201a Absatz 3 StGB hingegen als Officialdelikt ausgestaltet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch zwölf Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Eingangs ist klarzustellen, dass „Antragsdelikte“ Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden. Straftaten, für deren Verfolgung kein Strafantrag erforderlich ist, werden als „Offizialdelikte“ bezeichnet.

Die Antragsdelikte lassen sich weiter in „absolute“ und „relative“ Antragsdelikte unterteilen. „Absolute“ Antragsdelikte sind solche, bei denen eine Strafverfolgung nur stattfindet, wenn ein Strafantrag gestellt worden ist. „Relative“ Antragsdelikte können demgegenüber auch ohne Strafantrag verfolgt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt.

Wie in der Petition zutreffend ausgeführt wird, war der Straftatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) ursprünglich ein absolutes Antragsdelikt. Im Zuge des 49. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I, Seite 10) wurde § 201a StGB jedoch zu einem relativen Antragsdelikt umgestaltet. Die Verfolgung einer Straftat gemäß § 201a StGB ist nunmehr auch dann möglich, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 205 Absatz 1 Satz 2 StGB).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass diese Gesetzesänderung damit begründet wurde, dass die Ausgestaltung als absolutes Antragsdelikt insbesondere im Hinblick auf öffentlich zugängliche Bildaufnahmen unbedeckter Kinder, bei denen nach den Umständen davon auszugehen ist, dass die Zugänglichmachung zu überwiegend sexuellen Zwecken erfolgt ist, nicht sachgerecht sei. Häufig seien die abgebildeten Kinder zunächst gar nicht bekannt, sodass die Strafbarkeit angesichts des Strafantragserfordernisses ins Leere ginge (Bundestags-Drucksache 18/2601, Seite 39). In der vom Gesetzgeber angeführten Konstellation ist das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung so groß, dass eine Sanktionierung nicht nur dann geboten erscheint, wenn der Verletzte sein Interesse durch einen Antrag bekundet.

Soweit in der Eingabe geltend gemacht wird, Taten nach § 201a Absatz 1 und 2 StGB könnten als absolute Antragsdelikte ausgestaltet werden, weil die vom Gesetzgeber genannten Sachverhalte ohnehin von § 201a Absatz 3 StGB erfasst würden, macht der



Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber bei der Umgestaltung zum relativen Antragsdelikt „insbesondere“ Fälle von § 201a Absatz 3 StGB im Blick gehabt hat (vgl. Bundestags-Drucksache a. a. O.). So kann auch bei Sachverhalten, die von § 201a Absatz 1 und 2 StGB erfasst werden, ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben sein. Wie bei § 201a Absatz 3 StGB kann dies etwa dann gelten, wenn die abgebildeten Personen nicht zu ermitteln waren.

Soweit gefordert wird, § 201a Absatz 3 StGB als Officialdelikt auszugestalten, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Die Ausgestaltung des § 201a Absatz 3 StGB als relatives Antragsdelikt ermöglicht bereits ein Einschreiten von Amts wegen in den Fällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung liegt insbesondere dann vor, wenn die abgebildete Person selbst nicht verfügungsbefugt und damit nicht antragsberechtigt ist. Ob ein Minderjähriger im Rahmen des § 201a Absatz 3, § 205 Absatz 1 Satz 2 StGB antragsberechtigt ist, hängt insbesondere davon ab, ob er den Zweck und die Folgen der Tat überblicken kann. Diese Voraussetzungen dürften nach Einschätzung des Ausschusses in den meisten Fällen nicht gegeben sein, sodass von Amts wegen einzuschreiten ist. Soweit jedoch ein Jugendlicher, der die Schutzaltersgrenze nahezu erreicht hat, bereits in der Lage ist, die Tragweite seines Handelns abzuschätzen, kann es im Einzelfall sachgerecht sein, die Frage der Sanktionierung von der Stellung eines Strafantrags abhängig zu machen. Die Ausgestaltung des § 201a Absatz 3 StGB als relatives Antragsdelikt ermöglicht insoweit eine einzelfallbezogene Prüfung, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Soweit in der Petition schließlich geltend gemacht wird, § 201a Absatz 3 StGB solle deswegen zum Officialdelikt umgestaltet werden, weil die Prüfung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung einen Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden bedeute, hält der Ausschuss dies für widersprüchlich. Denn bei einem Officialdelikt müssen die Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall die Strafverfolgung aufnehmen. Demgegenüber muss bei relativen Antragsdelikten nicht zwingend eine Strafverfolgung stattfinden. Im Vergleich zur Durchführung eines



gesamten Strafverfahrens ist der Aufwand für die Prüfung des besonderen öffentlichen Interesses gering.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.